Medizinisch-Diagnostisches Labor Kempten



Dr. med. Josef Cremer & Dr. med. Matthias Lapatschek

Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie; Krankenhaushygiene

 $\label{eq:med_model} \begin{tabular}{ll} Med. Mikrobiologie \cdot TBC \ Diagnostik \cdot Mykologie \cdot Parasitologie \cdot Hygiene \cdot Infektionsserologie \cdot Immunologie \cdot Hämatologie \cdot Klinische Chemie \cdot Endokrinologie \cdot Molekularbiologie \cdot Virologie \cdot Gelbfieberimpfstelle \\ \endokrinologie \cdot Molekularbiologie \cdot Molekularbiologie \cdot Virologie \cdot Gelbfieberimpfstelle \\ \endokrinologie \cdot Molekularbiologie \cdot Virologie \cdot Gelbfieberimpfstelle \\ \endokrinologie \cdot Molekularbiologie \cdot Molekularbiologie \cdot Virologie \cdot Gelbfieberimpfstelle \\ \endokrinologie \cdot Molekularbiologie \cdot Molekular$

Rundschreiben KW 25: Wichtige Änderungen in Bezug auf die Laboranforderungen im Rahmen des Bayerischen Testkonzeptes GOP 98055 und Informationen zur aktuellen Lage der Grenzgänger bzw. Grenzpendler

Kurz: SARS-CoV-2 PCR ab 01.07.2021 nur noch kurativ auf Muster 10C oder OEGD-Schein nach TestV

Bayerisches Testkonzept

Auf Nachfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde uns mit E-Mail vom 16.06.2021 von Ministerialrat Dr. Gregor Jaburek folgende Information (gekürzt) übermittelt:

Die kostenlosen PCR-Testungen im Rahmen des Bayerischen Testangebotes **bei Ärzten** werden mit Ablauf des **30.06.2021** (Ende des bisherigen Vereinbarungszeitraums) **eingestellt**. In den **lokalen Testzentren** sollen die PCR-Testungen **bis 30.09.2021** weiter angeboten werden.

Kurative Laboranforderungen auf Muster 10C zur diagnostischen Abklärung sowie Anforderungen auf OEGD-Schein nach TestV (Bund) für §3 Ausbruchsgeschehen, §2 Kontaktpersonen etc. sind auch für niedergelassene Praxen über den 01.07.2021 hinaus weiterhin möglich.

Für die *freiwilligen* PCR-Teste verweisen Sie Ihre Patienten bitte an die offiziellen vom OEGD betriebenen Testzentren, die eine Zulassung (!) zur Beauftragung von PCR-Testen im Rahmen des Bayerischen Testkonzeptes besitzen. Dort besteht auch die Möglichkeit, für Urlaubsreisen benötigte Ausweisnummern bereits bei der Registrierung mit einzugeben und auf dem Befund ausgegeben zu bekommen. Registrierung und Terminbuchung durch den Patienten auf **cov19screening.de**.

Testpflicht für Grenzgänger und Grenzpendler

Aufgrund Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 28. Mai 2021 wurden per Allgemeinverfügung folgende Änderungen mit Wirkung vom 13.05.2021 umgesetzt:

Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten wird aufgehoben. (Quelle: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-368/)

Nachdem die angrenzenden österreichischen Bundesländer Tirol und Vorarlberg seitens des RKI auch nicht mehr als Risikogebiete eingestuft werden, entfällt grundsätzlich die Testpflicht für diese Personengruppe.

Ministerialrat Dr. Gregor Jaburek vom Bayerischen Gesundheitsministerium hat darüber hinaus folgende Beurteilung seitens des StM GP per E-Mail mitgeteilt:

Sowohl im Rahmen der Jedermann-Testung in den Lokalen Testzentren (PCR-Testung für bayerische Bürger; Kostentragung: Freistaat Bayern) als auch im Rahmen der Bürgertestung (Antigen-Schnelltestung für alle Bürger nach § 4a TestV; Kostentragung: Bund) sind die ausländischen Grenzgänger einbezogen. Hinsichtlich der Jedermann-Testung gelten Grenzgänger aufgrund Ihrer verfestigten Beziehung zum Freistaat Bayern als bayerische Bürger. Die Testungen nach der TestV stehen von vornherein allen Menschen offen.

PCR Tests für Grenzgänger aus dem Ausland sowie aus benachbarten Bundesländern dürfen allerdings ausschließlich in den öffentlichen Testzentren behandelt werden und nicht in den niedergelassenen Arztpraxen, da die Leistungen mit der KV nicht abgerechnet werden dürfen.

Kempten, den 22.06.2021

Dr. med. Josef Cremer

Laborleitung

Dr./med. Matthias Lapatschek

Laborleitung